

aber die in dem gegenwärtigen Gesetze angegebenen wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Papiers an sich tragen, haben in Sachsen diejenige Geltung, welche ihnen am Orte ihrer Ausstellung gesetzlich beigelegt ist." Ertheilt nun die Kammer dieser Fassung des §. 255 e. ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich komme nun auf die Beilagen, namentlich zuerst wegen der falschen und verfälschten Wechsel. Es ist Ihnen bekannt, daß die Regierung §. 2, 3 und 4 zurückgenommen hat, und demnach nur noch §. 1 verblieben ist. Es rathet die Deputation Ihnen an, diesen übrig gebliebenen §. 1 in der Maasse anzunehmen, daß in selbigem unter Vorbehalt der Redaction annoch der Satz in angemessener Fassung ausgedrückt werde: „Daß die auf falsche und verfälschte Wechsel bezüglichen Fragen, in so weit sie den Wechselproceß und die Wechselklagen betreffen, nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen und zu entscheiden seien“, wie solches auf Uebereinkommen der Vereinigungsdeputationen darüber auch von der ersten Kammer geschehen ist.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer, was die Beilagen unter C anlangt, dem Beschlusse der ersten Kammer und dem damit übereinstimmenden Vorschlage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Endlich hat die Staatsregierung die Beilage unter D zurückgenommen, welche von verlorenen Wechseln handelte, und es hat sich die Frage herausgestellt, ob die Staatsregierung um eine anderweite Vorlage zu ersuchen sei. Dieser Vorschlag war von Seiten der ersten Kammer ausgegangen. Inzwischen ist man in der Vereinigungsdeputation, von der Bedenklichkeit der Sache überzeugt, dahin übereingekommen, daß man für jetzt einen weitem Antrag auf desfallige gesetzliche Bestimmungen an die hohe Staatsregierung nicht bringen wolle. Hiermit ist auch die erste Kammer einverstanden gewesen, und die Deputation rathet Ihnen daher auch an, diesen Gegenstand zur Zeit lieber auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Braun: Stimmt, was diesen Gegenstand, also den Antrag auf Erlass einer Bestimmung über verlorene Wechsel anlangt, die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. Haase trägt die ständische Schrift in Bezug auf den Gesetzentwurf, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend, vor.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diese ständische Schrift in Fassung und Inhalt? — Sie wird einstimmig genehmigt.

Präsident Braun: Wir kommen nunmehr zu dem Vortrage der Differenzen, das Eisenbahnwesen betreffend.

Staatsminister v. Könnert: Ich bitte um die Erlaubniß, der geehrten Kammer eine Eröffnung zu machen. Es ist im Laufe dieses Landtags nach der Firmenordnung gefragt worden, einem Gegenstande, der schon bei frühern Landtagen, na-

mentlich 1840 angeregt worden ist. Das Justizministerium erklärte, daß die Firmenordnung neu bearbeitet sei, und demnächst zur Publication kommen werde, daß damit im Zusammenhange ein Gesetzentwurf stehe, den das Justizministerium bearbeitet habe, und daß es diesen noch an diesem Landtage vorlegen würde, daß dies aber nicht früher geschehen könne, als bis die Firmenordnung publicirt worden sei, weil man außerdem das Gesetz und die Beziehung zwischen beiden nicht verstehen könne. Nun ist es nicht möglich gewesen, die Firmenordnung rechtzeitig zur Publication zu bringen, und deswegen ist das Justizministerium behindert gewesen, den kurzen Gesetzentwurf annoch vorzulegen. Das Justizministerium wird aber auf den Antrag zurückkommen, den die geehrte Kammer bereits im Jahre 1840 gestellt hat. Es war damals von dem Industrieverein zu Chemnitz in einer Petition unter andern Punkten namentlich auf Erlass einer Firmenordnung angetragen worden, und man wollte den Antrag stellen, daß sie von der Regierung, da es nur Gegenstand der Verordnung sei, erlassen werde. Das Justizministerium erklärte aber in der Deputation, es lasse sich noch nicht übersehen, ob nicht in dieser Firmenordnung die eine oder andere civil- oder proceßrechtliche Bestimmung mit aufzunehmen sei, und in wie fern es daher möglich sei, diese Bestimmungen zu treffen, ohne sie den Ständen vorzulegen. Darauf wurde der Antrag von der Deputation gestellt und von der Kammer angenommen: die Regierung zu ersuchen, das Firmen- und Proceßwesen im Lande mittelst Verordnung festzustellen, auch eben dieselbe zu ermächtigen, die nach Befinden nöthig werdenden privatrechtlichen Bestimmungen in diese Verordnung mit aufzunehmen, diese Bestimmungen aber der nächsten Ständeversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Es hat sich nun ergeben, daß die Firmenordnung an sich bloß Disciplinar- oder Polizeimaafregeln zu enthalten braucht, unter welchen Voraussetzungen Jemand eine Firma annehmen könne, was er zu thun habe, um sie bei der Obrigkeit anerkennen zu lassen, und daß eigentliche civilrechtliche Bestimmungen nicht darin aufzunehmen seien. Nur eine Bestimmung, welche damals auch gewünscht wurde, in Bezug auf die Ausstellung der Vollmachten, ob diese von allen Theilhabern der Firma unterzeichnet sein müssen, oder ob sie für die Firma allein und im Namen derselben ausgestellt werden können, wird es eines Gesetzes bedürfen. Es würde nun, da es bedauerlich wäre, wenn diese Bestimmung wieder drei Jahre aufgeschoben werden sollte, die Firmenordnung allerdings erlassen werden, und das Justizministerium in dem Falle sich befinden, auch diese proceßrechtliche Bestimmung zu erlassen, dagegen dem Antrage der Stände gemäß sie nachträglich den künftigen Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Vorläufig bemerke ich, daß es nur wenige Sätze betrifft, die in das Proceßrecht einschlagen, nämlich, daß die Vollmacht nicht von allen Theilhabern, sondern von der Firma ausgestellt zu werden braucht, daß man die Klage gegen die Firma anstellen kann, ohne die einzelnen Theilhaber zu benennen, weil die Firmenordnung die Vorschrift enthält, daß alle Theilhaber der Obrigkeit angezeigt werden sollen, und also die Obrigkeit weiß, welche